

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte der Stadt Borkum in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.05.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.05.2020 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte der Stadt Borkum beschlossen:

§ 1 - Inhalt der Satzung

1. Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Borkum als öffentliche Einrichtung betriebene Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) erhebt die Stadt Borkum nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte zu den festgelegten Zeiten.

§ 2 - Zahlungspflichtige

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.
2. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Stadt Borkum nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
3. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.)
4. Für die Zeiten der Schließung zum Beispiel während der Herbstferien oder anderen Ferienzeiten, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 4 - Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr ist monatlich im Voraus – spätestens bis zum 05. eines Monats – an die Stadtkasse Borkum zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 - Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach folgender Staffelung bezogen auf das Jahreseinkommen festgesetzt:

Zu versteuerndes Einkommen	5 Stunden Betreuung 1. Kind	5 Stunden Betreuung 2. Kind	7 Stunden Betreuung 1. Kind	7 Stunden Betreuung 2. Kind	8 Stunden Betreuung 1. Kind	8 Stunden Betreuung 2. Kind
bis 19.000 €	100,00 €	50,00 €	140,00 €	70,00 €	160,00 €	80,00 €
von 19.000,01 € bis 28.000,00 €	120,00 €	60,00 €	168,00 €	84,00 €	192,00 €	96,00 €
von 28.000,01 € bis 37.000,00 €	161,25 €	80,62 €	225,75 €	112,87 €	258,00 €	129,00 €
über 37.000,00 €	230,00 €	115,00 €	322,00 €	161,00 €	368,00 €	184,00 €

Die Ermäßigung für das 2. Kind gilt nur, wenn das 1. Kind gebührenpflichtig ist.

2. Für jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, wird keine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten beträgt 5,00 € für das 1. Kind und 2,50 € für jedes weitere Kind.
4. Keine Gebühren sind für die Kindergartenjahre zu zahlen, für die das Land Niedersachsen eine Freistellung von den Elternbeiträgen gewährt. Die Beitragsfreiheit bezieht sich nicht auf die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
5. Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben. Die Verpflegungsgebühr errechnet sich aus den jeweils bereit gestellten Verpflegungen. Die Verpflegungsgebühr beträgt 3,00 € je Mittagessen.

§ 6 - Grundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 5

1. Grundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 5 ist das nachgewiesene zu versteuernde Einkommen der Eltern / Sorgeberechtigten des vorletzten Kalenderjahres gemäß Einkommensteuerbescheid / Lohnsteuerbescheid oder Selbsterklärung zuzüglich eventueller negativer Einkünfte.
Personen mit ausschließlich nicht steuerpflichtigem Einkommen werden in den niedrigsten Gebührensatz eingestuft.
Werden für die Berechnung der Gebühren keine Unterlagen vorgelegt, wird die Höchstgebühr erhoben.
2. Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Veränderungen im Einkommensbereiche von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ) sind aktuellere Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 7 - Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Borkum, den 28.05.2020

Stadt Borkum
Bürgermeister Akkermann